

99031010005000

Erlaubnis für den Handel mit Substanzen für Restaurierungsarbeiten beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000791-99031010005000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99031010005000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis für den Handel mit Substanzen für Restaurierungsarbeiten beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis für den Handel mit Substanzen für Restaurierungsarbeiten beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 3 Absatz 3 Buchstabe b Satz 2 Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (ChemVOCFarbV) • Laufende Nummer 24 Tarifstelle 6 Zehntes Kostenverzeichnis (SächsKVZ)
Teaser	Farben und Lacke zur Beschichtung von Gebäuden, Bauteilen und Bauelementen oder Produkte für die Fahrzeugreparaturlackierung dürfen zum Zwecke bestimmter Restaurierungs- und Unterhaltungsarbeiten in Verkehr gebracht werden, auch wenn sie die Grenzwerte für flüchtige organische Verbindungen nicht einhalten.
Volltext	Erlaubnis zum Kauf und Verkauf von Stoffen und Gemischen für Restaurierungs- und Unterhaltungsarbeiten nach § 3 ChemVOCFarbV Farben und Lacke zur Beschichtung von Gebäuden, Bauteilen und Bauelementen oder Produkte für die Fahrzeugreparaturlackierung dürfen zum Zwecke bestimmter Restaurierungs- und Unterhaltungsarbeiten in Verkehr gebracht werden, auch wenn sie die Grenzwerte für flüchtige organische Verbindungen nicht einhalten. Die Erlaubnis zum Kauf und Verkauf solcher Stoffe und Zubereitungen muss bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Achtung! Sowohl Käuferinnen und Käufer als auch Verkäuferinnen und Verkäufer des Produktes müssen einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis stellen.

Modul

Sachverhalt

Gegebenenfalls sind hierfür unterschiedliche Behörden zuständig.

Die Grenzwerte für den Höchstgehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) in den Produkten regelt die Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der VOC-Emissionen (Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung – ChemVOCFarbV).

Einheitlicher Ansprechpartner

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

- Einheitlicher Ansprechpartner Amt24-Informationen

Erforderliche Unterlagen

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zu den erforderlichen Restaurierungs- und Unterhaltungsarbeiten
- Angaben zum gebrauchsfertigen Produkt, welches für diese Zwecke gekauft/verkauft werden soll (einschließlich Sicherheitsdatenblatt) sowie Angabe der Produktkategorie
- Angabe der für die Restaurierungs-/Unterhaltungsarbeiten erforderlichen Mengen des Produktes
- Nachweis, dass für die Zwecke kein lösemittelarmes Produkt geeignet ist
- Nachweis, dass das Gebäude beziehungsweise das Oldtimer-Fahrzeug als historisch und kulturell besonders wertvoll eingestuft ist

Voraussetzungen

Die betreffenden Produkte (Farben und Lacke sowie Produkte zur Fahrzeugreparaturalackierung) müssen zu folgenden Zwecke verwendet werden:

- zur Restaurierung und Unterhaltung von Gebäuden, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen
- zur Restaurierung und Unterhaltung von Oldtimer Fahrzeugen, die als historisch und kulturell besonders

Modul	Sachverhalt
	wertvoll eingestuft sind
Kosten	EUR 97,00 bis EUR 1.044
Verfahrensablauf	Die zuständige Behörde überprüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Antragsunterlagen und erteilt, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, die Erlaubnis. Falls erforderlich kann sie Unterlagen nachfordern.
Bearbeitungsdauer	
Frist	• Bearbeitungszeit der zuständigen Behörde: maximal drei Monate Hinweis: Die Bearbeitungszeit beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Die Frist kann mit Begründung einmal seitens der Behörde verlängert werden, sollte eine gerechtfertigte Notwendigkeit hierfür bestehen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, den Antrag rechtzeitig vor Ausführungstermin der geplanten Restaurierungs- oder Unterhaltungsarbeiten zu stellen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	